

Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden Liechtensteins und der Schweiz betreffend die Behandlung von ruhenden Nachlässen nach dem Abkommen vom 10. Juli 2015 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 10. Juli 2015 (Abkommen) haben die zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein folgende Verständigungsvereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von ruhenden Nachlässen im Sinne des liechtensteinischen Rechts getroffen:

1. Begriffsbestimmung

Als ruhender Nachlass gelten nach liechtensteinischem Zivilrecht zu behandelnde Nachlässe oder Verlassenschaften einer Person zwischen dem Zeitpunkt des Versterbens dieser Person und dem Datum des Einantwortungsbeschlusses.

2. Entlastung von Einkommens- und Vermögenssteuern durch die Schweiz

Die Schweiz rechnet die Hälfte des Vermögens von ruhenden Nachlässen, das auf in der Schweiz ansässige Erben oder Vermächtnisnehmer entfällt, dem ruhenden Nachlass zu. Dasselbe gilt für die Einkünfte aus diesem Vermögen. Dieses Vermögen und diese Einkünfte werden in der Schweiz bei den Erben oder Vermächtnisnehmern von der Einkommens- und Vermögensbesteuerung befreit.

3. Entlastung von Erwerbs- und Vermögenssteuern durch Liechtenstein

Liechtenstein befreit die Hälfte des auf in der Schweiz ansässige Erben und Vermächtnisnehmer entfallenden Vermögens von ruhenden Nachlässen sowie die Einkünfte aus diesem Vermögen von der Erwerbs- und Vermögensbesteuerung des ruhenden Nachlasses.

4. Anwendungsbereich

Ausgenommen von den Entlastungen durch die Schweiz und durch Liechtenstein gemäss den Ziffern 2 und 3 sind:

- a) unbewegliches Vermögen von ruhenden Nachlässen und Einkünfte daraus im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 6 des Abkommens, und
- b) Einkünfte und Vermögen von ruhenden Nachlässen, die nach Artikel 7 bzw. 14 und Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens Betriebsstätten bzw. festen Einrichtungen zugerechnet werden.

5. Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer

- a) Ruhende Nachlässe können für Dividenden eine Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens in Anspruch nehmen. Für Zinsen können ruhende Nachlässe eine Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer gemäss Artikel 11 des Abkommens in Anspruch nehmen. Die Entlastung erfolgt unabhängig von den Ziffern 2 und 3.
- b) In der Schweiz ansässige Erben und Vermächtnisnehmer können für die nicht gemäss Buchstabe a) dem ruhenden Nachlass zurückerstattete Verrechnungssteuer (Residualsteuer) eine Entlastung nach schweizerischem Recht in Anspruch nehmen. Diese ist auf den Anteil der nach Ziffer 2 bei ihnen besteuerten Einkünfte beschränkt.
- c) Die Anrechnung der Residualsteuer in Liechtenstein ist auf den Anteil gemäss Ziffer 3 beschränkt (unter Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrags).

Beispiel:

Ein Erblasser in Liechtenstein hat 2 Erben. Erbe A ist ansässig in Liechtenstein, und Erbe B ist ansässig in der Schweiz. Beide erben je zur Hälfte. Der ruhende Nachlass vereinnahmt Dividenden von 100 aus der Schweiz.

Die Schweiz Besteuerung einen Anteil von 25% der Bruttodividende beim Schweizer Erben (50% von der Hälfte). Liechtenstein befreit 25% der Bemessungsgrundlage von der Sollertragsbesteuerung.

Die einbehaltene Verrechnungssteuer beträgt 35. Der ruhende Nachlass kann eine DBA-Entlastung im Umfang von 20 in Anspruch nehmen. Erbe B deklariert einen Anteil von 25% an der Bruttodividende und kann die Verrechnungssteuer im Umfang von 3.75 (25% von 15) in der Schweiz anrechnen.

Der ruhende Nachlass kann eine Anrechnung im Umfang von 11.25 (75% von 15) in Liechtenstein geltend machen (unter Berücksichtigung des Anrechnungshöchstbetrags).

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrem Abschluss in Kraft.

7. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Beachtung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

Bern, 17. April 2025

Für die zuständige Behörde
der Schweiz:

Pascal Duss
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF

Vaduz, 15. April 2025

Für die zuständige Behörde
Liechtensteins:

Bernhard Canete
Steuerverwaltung